

Bemerkungen über ein stehendes besoldetes Truppenkorps in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542738>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner.

Neunzehntes Stück.

Zürich, Dienstags den 3. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich zwey bis vier Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Waluta in der Buchhandlung von Drell, Füssli und Comp. abonnieren, an welche man sich mit allen Bestellungen zu wenden hat.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit dem Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Bemerkungen über ein stehendes besoldetes Truppenkorps in der Schweiz.

Unter allen Artikeln der neuen helvetischen Constitution ist allerdings derjenige, welcher eine stehende militärische Macht verordnet, fähig, jedem Staatsbürger, dem bisher eine solche Idee ganz fremd und unbekannt war, große Besorgnisse zu erwecken; der Redakteur der Zürcher-Zeitung hat sich Mühe gegeben, in einem besondern Zuruf diese Besorgnisse hauptsächlich durch die Versicherung zu heben, daß diese Truppen gewiß nicht von Frankreich zu seiner vorbereiteten englischen Unternehmung gebraucht werden. Schwerlich kann jemandem der Gedanke befallen, daß ein stehendes Truppenkorps, welches zu Befestigung und Erhaltung einer neuen Verfassung, zur Ruhe und Sicherheit eines Staats im Mittelpunkt von Europa, und zur Unterstützung der Befehle der neuen Regenten dieses Staats errichtet wird, — nach England übergeschifft werden sollte. Wenn also Hrn. Bronners Versicherung, daß ein solches Korps nicht nach England bestimmt sey, über die Existenz desselben jedem schweizerischen Patrioten Beruhigung geben kann, so wird jedermann bald von der Wahrheit seiner Behauptung überzeugt seyn.

Wenn aber Herr Bronner versichert, daß das Wohl des Vaterlands unumgänglich ein solches stehendes Heer erfordere, so möchte man geneigt seyn, an der Wahrheit dieses Sages zu zweifeln, und wenn er vollends annimmt, es werde keinem Canton schwer werden, 1000 Mann auf den Weiden zu halten; so erinnert

man sich plötzlich, daß Herr Bronner ein Fremder ist, und wie es scheint, die Kräfte des Cantons eben so wenig, als das Bedürfnis unsers und nicht seines Vaterlands kennt. Zwar habe ich des Hrn. Bronners etwas ausführliche Lebensbeschreibung nicht ganz gelesen, um genau zu wissen, ob er nie eine militärische Laufbahn betreten, aber vermuthlich weiß er nicht genau, was ein Regiment von 1000 Mann kostet. Ein Schweizer-Regiment in französischen Diensten kostete die Krone ehemals fl. 195000. jährlich. Ein Regiment von gleicher Stärke in der Schweiz selbst, würde nach dem geringsten Fuß, der bisher bey Bezahlung eidgenössischer Völker beobachtet worden ist, fl. 262000. jährlich kosten. Es würde mich wohl Wunder nehmen, was der Eobl. Canton Glarus, der Canton Wallis u. s. f. sagen würde, wenn ihm ein Antrag gemacht würde, jährlich eine solche Summe, unabhängig von den Administrations, Polizen-Kosten u. s. w. aufzubringen. Wie würde sogar einer der begütertesten Stände, wie z. B. Zürich, dessen ganze jährliche Staats-einkünfte aus allen möglichen Zweigen zusammengenommen, nicht höher stiegen, eine solche Ausgabe aushalten können? Es wäre erweislich, würde aber der Gegenstand von weitläufigern Untersuchungen seyn, daß es Cantone giebt, in welchen nicht einmal fl. 262000. baares Geld im Umlauf ist. — Ob aber denn ein stehendes Truppenkorps auch nöthig sey? und wo? zum Schutz der Regierung nicht; — diese wird in der Reinheit ihrer Absichten, in der Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit ihrer Verwaltung, die beste Garantie des Vertrauens und der Liebe der Nation, und in dieser ihre beste und zuver-

läufigste Sicherheit finden; — und gegen fremde Mächte werden uns einige tausend bezahlte Soldaten nicht schützen, wenn der feste vereinigte Wille eines kraftvollen Volks uns nicht schützt. Herr Bronner beruft sich zum Vortheil seines stehenden Heeres von 22000 Mann, auf den Feldzug in Champagne und auf die kurze Fehde Berns mit den fränkischen Truppen; allein schwerlich wird er über das, was in denselben geleistet und nicht geleistet worden ist, ein compctierliches Urtheil zu fällen im Stande seyn.

Ueber den Vorschlag der Eintheilung der Schweiz in Departementer. (S. 55. des Republikaners.)

Wenn der bisherige schweizerische Staatskörper sich in eine einzige und untheilbare Republik constituirt hat; so scheint es allerdings nothwendig, eine Eintheilung festzusetzen, welche die an Volkszahl und Flächeninhalt so ungleichen 22 Cantone in ein weniger absteichendes Verhältniß bringe. Jeder vorläufige Vorschlag zu einer solchen Ausgleichung verdient also Aufmerksamkeit und Dank, und um desto eher, wenn in demselben die Hinsichten auf geographische Lage, auf Sprache, Sitten und Bedürfnisse so viel möglich ins Aug gefaßt worden sind. Der Verfasser des vor uns liegenden Vorschlags nimt an, daß die von Bünden abgerissene Landschaften an der Allda wieder mit der helvetischen Republik vereinigt werden könnten. Es wird also erlaubt seyn, bey den wenigen Bemerkungen, die über seinen Vorschlag zu machen sind, auch noch ein Paar ähnliche Voraussetzungen zu wagen und anzunehmen: daß die fränkische Republik zur festen Absicht habe, ihrer neugebildeten Schwester alle Stärke zu geben, die sie fähig machen kann, die ihr zugedachte Rolle einer Vormauer von Frankreich mit selbstständiger Kraft zu behaupten. Wenn diese Absicht erreicht werden soll, so ist es das offenbare Interesse beyder Republiken, die Grenzlinie von Helvetien mit eben dem militärischen Augenmaße zu bestimmen, mit welchem die große Republik sich ihren eignen ausgedehnten Umfang gezeichnet hat, und auf diese Basis hin, müßte Helvetien sich folgende Veränderungen wünschen:

I.° Die fränkische Republik, ihren Grundsätzen von Gerechtigkeit und Billigkeit getreu, würde die Stadt Biel und das Erguel an die helvetische zurück erstatten, und die

äußere Kette des Jura zur Gränze annehmen, dagegen würde 2.° die helvetische Republik, mit ihrer mächtigen Nachbarinn, über eine leicht zu findende und für beyde Theile gleich vortheilhafte militärische Gränzlinie von dem Schloß Dornach an bis an den Rhein übereinkommen.

3.° Die helvetische Republik würde unter dem Auspicio der fränkischen Gesandtschaft einen Tausch mit dem deutschen Reich zu unterhandeln trachten, letzterm ihre unbeschützten und allzweit vorgeschobnen Distrikte im Neggöw und Hegöw überlassen, und sich dagegen das Frikthal, die Stadt Constanz und einen ungefränkten Besitz aller deutschen Rechte, Forderungen und Ansprüche auf helvetischem Boden versichern lassen.

4.° Sollte die bisherige Landvogtey Mendrisio von Helvetien getrennet werden; so könnte dagegen die cisalpinische Republik die für sie selbst sehr unwichtigen für die Schweiz aber wohlgelegnen Bezirke von Indemini bis an die Tresa am Langensee, und von Niva bis Gravedona am Comersee, als eine mäßige Entschädigung an Helvetien überlassen.

Es würde also folgende Abtheilung Platz finden können.

- I. Das Departement der Neuß. Luzern.
Luzern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug. 173000.
- II. Das Departement des Tessins. Bellenz.
Die welschen Vogteyen, Livenen und das Misorer- und Galankerthal. 160000.
Letztere beyden Hochgerichte gehören nach Lage, Sprache und Cultur, durchaus mit zu diesem Departement.
- III. Das Departement der Rhone. Sitten. 100000.
Wallis und das Gouvernement Aigle.
- IV. Das Departement des Lemans. Lausanne.
Das Pays-de-Vaud (ohne Aigle) mit Granson, Echallens und dem welschen Freyburger-Gebiet bis an die Gorgen und den Berg von Affry. 185000.
- V. Das Departement der Rander. Thun.
Das Ober- und Sanenland, das Emmen-
thal und Landgericht Ronolsingen. 100000.
- VI. Das Departement der Aare. Bern.
Das Freyburgergebiet unter dem Berg von Affry: Murten, Schwarzenburg, das Bern-
gebiet von Gümminen bis an die Wigger,

der Bucheggberg, Biel, das Erguel, der Lessenberg, Neuenstadt u. das Seeland.	140000.
VII. Das Departement des Hauensteins. Arau. Solothurn: Jenseits der Aare, Baselgebiet, Frickthal und Aargäu, Luggern.	180000.
VIII. Das Departement der Limmat. Zürich. Zürich, Baden (ohne Luggern), und die freyen Aemter.	220000.
IX. Das Departement der Thur. St. Gallen. Thurgäu, die alt St. Gallischen Lande, und das untere Rheinthal.	130000.
X. Das Departement der Sitter. Lichtensteig. Appenzell, Toggenburg, das obere Rhein- thal, Werdenberg, Sax, Aymoos, Gaster, Uznach und Glarus.	150000.
XI. Das Departement des Rheins. Chur. Bündten (ohne Misox, Galanfa und Pu- schiavo) und Sargans.	150000.
XII. Das Departement der Adda. Sondrio. Veltlin, Cleven, Worms, Puschiavo &c.	110000.
	Transport 7,18000.
	Sum. 1,798000.

Ordnungs-Vorschrift
für die Versammlung der Wahlmänner des Cantons
Zürich, zu Erwählung der Deputirten in die ge-
setzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Ort und Zeit.

1. Sämliche ordnungsmässig durch die Versammlung
des ganzen Cantons gewählten Wahlmänner werden Sonn-
tags, den 1ten April, Morgens um 8 Uhr, in der hiesigen
Kirche zu St. Peter zusammentreten.

2. Die sämtlichen Mitglieder vertheilen sich in der un-
teren Kirche auf die da befindlichen Bänke der linken Kirch-
hälfte und lassen die sogenannten Männerstühle ledig.

Präsidium und Secretariat.

3. Beim Zusammentritt des Wahlcorps wird der Präsi-
dent der Cantonsversammlung die Sitzung eröffnen, diese
Ordnungs-Vorschrift verlesen, und sogleich einen
Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und vier Schreiber
aus der Mitte der Wahlmänner erwählen lassen.

4. Diese Wahlen geschehen einzeln, durch öffentlichen
Namensaufruf, und wenn mehrere Personen zu einer Stelle
genannt werden, so wird die Stimmenmehrheit durch
Händeaufheben erhalten.

5. Den vier erwählten Schreibern werden die vier

Secretarien der Cantonsversammlung für diesmal als
Gehilfen beygegeben.

Vollmachten und deren Untersuchung.

6. Die Secretarien schreiten hierauf zur Untersuchung
der Vollmachten der Wahlmänner, auf folgende Weise:

7. Zween aus ihnen haben, unter sich abwechselnd, die
einzelnen Gemeinden des Cantons, nach alphabetischer
Ordnung, aufzurufen; z. B. „Altstätten — die Wahl-
männer dieser Gemeinde treten mit ihrer Vollmacht hervor.“

8. Die hervortretenden Wahlmänner übergeben dem
dritten und vierten Secretair ihre Vollmachten, welche
von diesen gelesen werden.

9. Nach Nichtigbefinden, übergeben sie solche dem
fünften und sechsten Secretair, die die Namen der Wahl-
männer schriftlich verzeichnen und die Listen derselben
formiren.

10. Der siebente und achte Secretair, unter sich ab-
wechselnd, haben — nachdem dieses geschehen seyn wird —
laut auszurufen: „N. N. u. s. f. sind die richtig besun-
denen Wahlmänner der Gemeinde Altstätten u. s. w.“

11. Die auf diese Art richtig befundenen Wahlmänner
begeben sich in die Bänke der rechten — bis dahin leeren
Kirchhälfte; so daß, nach beendigter Vollmachten-Unter-
suchung, die linke Hälfte der Bänke leer geworden, und
alle auf die rechte übergetreten sind.

12. Nach beendigter Vollmachten-Untersuchung schließen
die Secretarien ihre Listen, zählen die Zahl aller Wahl-
männer zur Summe, und machen dieselbe der Versamm-
lung laut bekannt.

Wahl-Eid.

13. Wenn das obige geschehen ist, so werden die Wahl-
männer, bevor zu den Wahlen geschritten wird, folgenden
Eid schwören: „Ich bezeuge vor dem allwissenden Gott,
„ daß ich meine Stimme, als ein freyer Mann, nur dem-
„ jenigen geben werde, den Rechtschaffenheit und Talente,
„ nach meinem besten Wissen und Gewissen, zu den zu
„ besetzenden wichtigen Posten würdig machen, und daß
„ ich darum keine Mieth und Gaben, weder genommen
„ habe, noch nehmen werde. — Das bezeuge ich, so
„ wahr mir Gott helfe!“

14. Dieser Eid wird vom Präsidio auf die gewohnte
Weise abgenommen und zugleich auch selbst geleistet werden.

Stellen so zu besetzen.

15. Die Stellen, welche dormalen von dem Wahlcorps
zu besetzen sind, sind folgende:

1) Die 12 Deputirten für das gesetzgebende Corps;
nämlich: 4 Glieder in den Senat und 8 Glieder in den
großen Rath.

2) Die 6 Suppleanten in das gesetzgebende Corps.

Wahlfähige.

16. Zu diesen Stellen können Stadt- und Landbürger,
die selbst Wahlmänner sind, oder solche, die es nicht sind,
gewählt werden, gemäß der Constitution, und in Folge
eines ihrer ersten Grundsätze: Daß für jede Stelle im
Staate der Beste und Würdigste aus dem ganzen Volke
solle gewählt werden können.